

Bekanntmachung Nr. 22/21 des Bundessortenamtes vom 1. Dezember 2021 über die Notifizierung von ökologischem/biologischem heterogenem Material

Das Bundessortenamt ist gemäß § 2 Absatz 2a des Ökolandbaugesetzes zuständig für die Aufgaben nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

Aufgrund der Verordnung (EU) 2018/848 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1189 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material besonderer Gattungen oder Arten wird bestimmt:

1. Notifizierung

Eine Notifizierung von ökologischem/biologischem heterogenem Material kann jederzeit erfolgen. Für die Notifizierung ist der Vordruck des Bundessortenamtes zu verwenden.

Der Vordruck ist unter der Adresse www.bundessortenamt.de unter 'Service' - 'Antragsteller' - 'Sonstige Formulare' ("Notifizierung von ökologischem/biologischem heterogenem Material") abrufbar.

Der Vordruck ist vollständig ausgefüllt per Einschreiben mit Rückschein beim Bundessortenamt einzureichen. Alternativ kann der Vordruck auch vollständig ausgefüllt und elektronisch signiert auf elektronischem Weg an das Bundessortenamt übermittelt werden.

Die Notifizierung gilt erst mit Vorliegen von Vermehrungsmaterial in der geforderten Menge (2.3.1) und der erforderlichen Beschaffenheit (2.4) als vollständig eingegangen.

Die Notifizierung wird vom Bundessortenamt förmlich bestätigt. Daneben gilt sie auch drei Monate nach dem auf dem Rückschein oder der elektronischen Eingangsbestätigung angegebenen Datum vom Bundessortenamt als bestätigt, wenn seitens des Bundessortenamtes keine zusätzlichen Informationen vom Notifizierungsnehmer verlangt wurden oder diesem keine förmliche Ablehnung aufgrund fehlender Notifizierungsvoraussetzungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Verordnung (EU) 2018/848 oder aufgrund eines Verstoßes gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 57 Verordnung (EU) 2018/848 übermittelt wurde.

2. Vorlage des Vermehrungsmaterials

2.1

Vermehrungsmaterial ist für jede Notifizierung zusammen mit der Notifizierung **ohne weitere Aufforderung**, im Übrigen (vgl. 2.3) entsprechend der Aufforderung des Bundessortenamtes, vorzulegen.

Bei der Vorlage des Vermehrungsmaterials sind anzugeben:

- Name des Antragstellers,
- Pflanzenart,
- Bezeichnung des ökologischen/biologischen heterogenen Materials,
- BSA-Kenn-Nr., wenn diese dem Notifizierenden bereits bekannt ist,
- Keimfähigkeit,
- Tausendkornmasse,
- Erntejahr.

Das Vermehrungsmaterial ist ohne Kosten für das Bundessortenamt (unentgeltlich, mit dem Frachtvermerk "frei Haus") vorzulegen.

2.2

Vorlagestelle

Saatgut ist zu senden an:

Bundessortenamt Saatgutzentrale, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover, Telefon: 0511 - 95 66 - 50, Telefax: 0511 - 9566 - 9600

2.3

Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials

2.3.1

bei Notifizierung

Saatgut der in Anlage I und II gelisteten Arten ist in der dort angegebenen Menge und mit der erforderlichen Beschaffenheit (2.4) einzureichen.

Bei nicht in Anlage I und II gelisteten Arten ist Vermehrungsmaterial auf Anforderung des Bundessortenamts einzusenden.

2.3.2

zur Überwachung der Erhaltung

Saatgut für die Überwachung der Erhaltung von in der Liste aufgenommenen ökologischen/biologischen heterogenen Materials (Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1189) ist auf Anforderung des Bundessortenamtes einzusenden.

2.4

Beschaffenheit des vorzulegenden Vermehrungsmaterials

Das Vermehrungsmaterial muss gesund sein und darf keiner chemischen oder physikalischen Behandlung unterzogen worden sein.

Das Vermehrungsmaterial muss die Anforderungen erfüllen, die an das Saatgut zum Inverkehrbringen von ökologischem/biologischem heterogenem Material gestellt werden (Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1189).

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Pfülb

Anlage I zur Bekanntmachung Nr. XX/21 – Ökologisches/biologisches heterogenes Material Landwirtschaftliche Arten - Vorlage des Vermehrungsmaterials

Pflanzenart	Saatgutmenge in g sofern keine andere Angabe	Keimfähigkeit in v. H. der reinen Körner
1. Getreide		
Gerste	1.000	85
Hafer		
• Saathafer	1.000	85
• Rauhafer	500	85
Roggen	1.000	85
Triticale	1.000	80
Weizen	1.000	85
Mais	900	90
Sorghum	3.000 Samen	80
2. Futterpflanzen		
2.1 Gräser		
Alle Gräserarten gem. Nr. 1.2.1 Artenverzeichnis	150	80
2.2 Landwirtschaftliche Leguminosen		
2.2.1 Kleinkörnige Leguminosen		
Espalette	150	80
Alle Kleearten gem. Nr. 1.2.2 Artenverzeichnis	150	80
2.2.2 Großkörnige Leguminosen		
Ackerbohne	600	80
Futtererbse	700	80

Pflanzenart	Saatgutmenge in g sofern keine andere Angabe	Keimfähigkeit in v. H. der reinen Körner
Lupine		
• Blaue Lupine	600	75
• Gelbe Lupine	600	80
• Weiße Lupine	600	80
Saatwicke	150	85
Winterwicke	150	85
2.3 Sonstige Futterpflanzen		
Futterkohl	150	75
Kohlrübe	150	80
Ölrettich	150	80
Phazelle	150	80
2. Öl- und Faserpflanzen		
Hanf	200	75
Lein	250	92
Mohn	30	80
Raps	60	85
Rübsen	150	85
Senf		
• Weißer Senf	150	85
• Schwarzer Senf	150	85
• Sarepta Senf	150	85
Sojabohne	375	80
Sonnenblume	150	85

**Anlage II zur Bekanntmachung Nr. 22/21 - Ökologisches/biologisches heterogenes Material
Gemüsearten - Vorlage des Vermehrungsmaterials**

Pflanzenart	Saatgutmenge in Anzahl Samen sofern keine andere Angabe	Keimfähigkeit in v.H. der reinen Körner
Artischocke, Cardy, Kardonenartischocke	450	65
Aubergine	450	65
Bohne		
• Buschbohne	900	75
• Stangenbohne	600	75
• Dicke Bohne	900	80
• Prunkbohne	600	80
Erbse (Mark-, Schal-, Zucker-)	600	80
Feldsalat	10.500	65
Knollenfenchel	1.350	70
Gurke	300	80
Kohl		
• Blumenkohl	900	70
• Brokkoli	900	75
• Chinakohl	1.200	75
• Grünkohl	900	75
• Kohlrabi	900	75
• Kopfkohl (Weiß-, Rot-, Wirsingkohl)	900	75
• Rosenkohl	900	75
Herbstrübe/Mairübe	30 g	80
Kerbel	1.500	70

Pflanzenart	Saatgutmenge in Anzahl Samen sofern keine andere Angabe	Keimfähigkeit in v.H. der reinen Körner
Kürbis		
• Gartenkürbis, Riesenkürbis, Zucchini	150	75
• Ölkürbis	30 g	80
Mangold	1.500	70
Melone/Wassermelone	150	75
Möhre (Speise-, Futter-)	15 g	65
Paprika, Pfefferoni	450	65
Petersilie (Schnitt-, Wurzel-)	1.500	65
Porree	3.000	65
Radieschen	3.000	70
Rettich	2.100	70
Rote Rübe	6.000	70
Salat (Kopf-, Schnitt- und Pflück-)	1.200	75
Schwarzwurzel	3.000	70
Sellerie (Stauden-, Knollen-)	1.500	70
Spinat	1.200	75
Tomate	600	75
Winterendivie	1.200	65
Winterheckenzwiebel	4.500	65
Zichorie		
• Salatzichorie	1.500	65
• Wurzelzichorie	7.500	80
Zuckermais	300	85
Zwiebel	4.500	70